

» Technische Anschlussbedingungen

für den Anschluss an das Erdgasnetz der Stadtwerke

Esslingen am Neckar GmbH & Co. KG (TAB Erdgas)

Gültig ab 01.07.2023

1. Geltungsbereich

1.1 Diesen Technischen Anschlussbedingungen, im nachfolgenden TAB genannt, liegend die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Versorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) vom 1. November 2006 und die „Ergänzenden Bedingungen für die Niederdruckanschlussverordnung – NDAV“ der Stadtwerke Esslingen am Neckar GmbH Co. KG in der jeweils gültigen Fassung zugrunde. Sie gelten für den Anschluss und den Betrieb von Anlagen, die an das Gasversorgungsnetz der Stadtwerke Esslingen am Neckar GmbH & Co. KG, im folgenden SWE genannt, angeschlossen sind oder angeschlossen werden.

1.2 Sie gelten in den durch die SWE versorgten Gebieten.

1.3 Zweifel über Auslegung und Anwendung dieser TAB sind vor Beginn der Installationsarbeiten mit den SWE zu klären. In begründeten Fällen kann die SWE Abweichungen von den TAB Erdgas verlangen, wenn diese im Hinblick auf Personen- oder Sachgefahren notwendig sind.

1.4 Die TAB sind besondere Anforderungen im Sinne des § 20 NDAV.

1.5 Die TAB gelten in Verbindung mit den DVGW-Richtlinien und DIN-Normen in der zum Zeitpunkt der Installation geltenden Fassung.

2. Anmeldeverfahren

2.1 Es ist das bei der SWE übliche Anmeldeverfahren unter Verwendung der Anmeldevordrucke einzuhalten. Die Anmeldung ist vor Beginn der Installationsarbeiten einzureichen. Installationsunternehmen, die nicht in das Installateurverzeichnis der SWE eingetragen sind, haben bei der Anmeldung einer Anlage eine Kopie ihres zuständigen Wasserversorgers zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die Einzelanlage mit zu übergeben.

2.2 Um das Versorgungsnetz, den Hausanschluss und die Messeinrichtungen leistungsgerecht auslegen und die Netzzurückwirkungen beurteilen zu können, sind auf der Anmeldung Angaben über die anzuschließenden und ggf. wegfallenden Gasverbrauchsgeräte zu machen.

2.3 Der SWE sind folgende Unterlagen vor Angebotserarbeitung vorzulegen:

- geschätzter Wärmebedarf in kWh
- erforderliche Erdgasanschlussleistung in kWh
- zu beheizende Wohn- bzw. Gewerbefläche in m²
- Anzahl der Wohneinheiten
- Lage- und Grundrissplan mit Darstellung der gewünschten Leitungstrasse und Gebäudeeinführung

- Mitteilung von Planauskunft der auf dem Grund
- Mitteilung von Planauskunft der auf dem Grundstück befindlichen Kabel, Rohre und Leitungen.

Der Anschlussnehmer haftet für die Richtigkeit der angegebenen Werte. Wer- den Anschlussleitungen aufgrund fehlerhafter Angaben falsch dimensioniert, so trägt der Anschlussnehmer die Kosten evtl. notwendig werdender Änderungen.

2.4 Bei Mehrsparten-Hausanschlüssen sind die entsprechenden Anträge bei dem jeweiligen Leitungsträger für Strom-, Telekommunikation- und Breitbandkabelanschlüsse rechtzeitig einzureichen.

3. Herstellung Gashausanschluss

3.1 Die Führung der Hausanschlussleitung bis zur Hauptabsperreinrichtung bzw. zur Druckregelanlage wird entsprechend DVGW-Arbeitsblatt G 459/1 und G 459/1 B von den SWE festgelegt. Die Herstellung erfolgt durch die SWE oder deren Beauftragte. Die Lage der Anschlussleitung ist so zu wählen, dass:

- die Anschlussleitung nicht überbaut werden kann und auf Dauer zugänglich ist,
- die Leitungstrasse innerhalb eines Schutzstreifens von 2 Meter Breite von tiefwurzelnden Pflanzungen (Bäume, Sträucher) freigehalten wird. Eine kostenpflichtige Entfernung durch die SWE ist zulässig.

3.2 Die Hausanschlussleitung darf nicht in Lagerräume für explosive oder leicht entzündliche Stoffe eingeführt oder durchgeführt werden. Die Verlegung in allgemein zugängliche Räume ist zu vermeiden oder es ist für einen sicherheitstechnisch vergleichbaren Schutz zu sorgen.

3.3 Die Lage der Hausanschlusseinführung wird von den SWE bestimmt, wobei Kundenwünsche, sofern geltende DVGW-Richtlinien und DIN-Normen nichts Anderes aussagen, weitgehend berücksichtigt werden. Der Kunde hat die Wahl zwischen Einzel- oder Mehrspartenanschluss. Besonderheiten bei der Gebäudeeinführung (wasserdichte Wanne o. ä.) sind den SWE mitzuteilen.

3.4 Abweichungen von den im Anhang dargestellten Regelanschlüssen sind im Einzelfall schriftlich zu begründen und zeichnerisch darzustellen. Eine Genehmigung wird nur in Aussicht gestellt, wenn sie den Interessen der SWE nicht entgegenstehen und den geltenden Vorschriften entsprechen.

3.5 Die Verkehrssicherungspflicht für Einbauten (Straßenkappen, etc.) in nichtöffentlichen Bereichen obliegt ausschließlich dem Anschlussnehmer. Notwendige Instandsetzungsmaßnahmen werden von den SWE durchgeführt oder veranlasst.

3.6 Bei baulichen Anlagen, die den gesetzlichen, behördlichen oder bautechnischen Bestimmungen nicht entsprechen können die SWE bis zur Klärung bzw. Behebung der Mängel den Anschluss verweigern.

3.7 Das vom Anschlussnehmer zur Verfügung gestellte Baufeld ist so vorzubereiten, dass die Arbeiten in kürzestmöglicher Zeit und ohne Behinderung durch Dritte erfolgen können. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Hierzu gehört auch die Erteilung von Planauskunft über unterirdisch verlegte Kabel, Rohre und Leitungen vor Beginn der Baumaßnahme. Ist der Anschlussnehmer zur Erteilung der Planauskunft nicht in der Lage, kann die SWE diese auf Kosten des Anschlussnehmers einholen. Die SWE kann den Anschluss verweigern, solange der unterirdische Leitungsverlauf nicht vollständig geklärt ist.

3.8 Werden Auffüllungsflächen als Rohraufleger zur Verfügung gestellt, so hat der Verdichtungsgrad

den Vertragsbedingungen für Erdarbeiten im Straßenbau (setzungsfrei) zu entsprechen. Im Zweifelsfall ist der Verdichtungsgrad nachzuweisen.

3.9 Werden von den SWE in Ausnahmefällen Teilleistungen an der Herstellung der Anschlussleitung durch den Anschlussnehmer zugelassen, so übernimmt dieser hierfür die Haftung. Diese Teilleistungen sind mängelfrei nach den für die Leistung geltenden DIN-Normen und den anerkannten Regeln der Technik her- zustellen. Eine Verpflichtungserklärung ist vor Beginn der Teilleistungen den SWE vorzulegen.

4. Hausanschlussraum

4.1 Der Hausanschlussraum muss über allgemein zugängliche Räume, z. B. Treppenraum, erreichbar sein. Er darf bei Mehrfamilienhäusern mit mehr als zwei Wohneinheiten nicht als Durchgang zu weiteren Räumen dienen. Wände müssen mindestens Feuerwiderstandsgruppe F 30 nach DIN 4102/2 entsprechen. Der Raum muss beleuchtet und trocken sein.

4.2 Der Hausanschlussraum ist gemäß DIN 18012 auszuführen.

4.3 Hausanschlussleitungen können in Ausnahmefällen auch in Zählerschränken montiert werden. Montage und Bereitstellung erfolgen nur in Absprache mit den SWE.

5. Abnahme / Inbetriebsetzung der Kundenanlage

5.1 Die Abnahme / Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist mindestens 5 Werktage vorher bei den SWE anzumelden.

5.2 Kundenanlagen sind grundsätzlich nach den Bestimmungen des DVGW G 600 – TRGI 2018 zu errichten. Ausnahmen hiervon sind nicht zulässig.

5.3 Auf Verlangen sind vom Installationsunternehmen nachfolgende Bescheinigungen zum Zeitpunkt der Abnahme vorzulegen:

- Nachweis der Druckprüfung
- Hartlötberechtigung bei Kupferrohrinstallation
- Nachweis über verwendetes Kupfermaterial
- Schweißberechtigung und Schweißeraufstellung bei geschweißter Ausführung
- Nachweis über zerstörungsfreie Schweißnahtprüfung
- Vorbericht Bezirksschornsteinfegermeister

Die SWE behält sich eine kontrollierende Druckprüfung vor.

5.4 Die Kundenanlage bis zur Zählerabsperreinrichtung wird von den SWE oder deren Beauftragten in Betrieb genommen. Ab Zählereinrichtung ist die Kundenanlage vom Installationsunternehmen in Betrieb zu nehmen, die Gasverbrauchseinrichtung auf ihre benötigte Heizleistung einzustellen und der Kunde über deren Handhabung zu unterweisen.

5.5 Bei Bedenken der SWE gegen eine bestehende Inneninstallation wird die Kundenanlage bis zur vollständigen Klärung der Angelegenheit nicht in Betrieb genommen.

5.6 Nach DVGW-TRGI sind fertiggestellte und noch nicht angeschlossene, stillgelegte oder außer Betrieb gesetzte Innenleitungen an allen Leitungsöffnungen dicht zu verschließen. Geschlossene Absperreinrichtungen gelten nicht als dichte Verschlüsse. Für die ordnungsgemäße Verwahrung der Innenleitung haftet das beauftragte Installationsunternehmen.

6. Messeinrichtungen und Druckregelgeräte der Gaszähleranlage

6.1 Art, Umfang und Anbringungsort der Messeinrichtung und Druckregelgeräte wird von den SWE unter Anhörung des Kunden und des Anschlussnehmers und Wahrung deren berechtigter Interessen bestimmt. Die Messeinrichtung und Gaszähleranlage sollen im gleichen Raum installiert werden, in den die Einführung der Anschlussleitung erfolgt. Zwischen Hauptabsperreinrichtung und Gaszähleranlage ist der Abstand möglichst gering zu halten und die Leitung sichtbar zu verlegen. Sie sind so anzubringen, dass sie frei zugänglich sind und ohne besondere Hilfsmittel abgelesen bzw. geprüft werden können. Für den Anbringungsort sind Räume zu wählen, die nicht allgemein zugänglich sind.

6.2 Die Messeinrichtungen und Druckregelgeräte müssen gegen Feuchtigkeit, Verschmutzung, Erschütterung, übermäßige Erwärmung ($> 25^{\circ}\text{C}$) und mechanische Beschädigung geschützt sein.

7. Plombenverschlüsse

7.1 Anlagenteile, in denen nicht gemessene Energie fließen kann, müssen plombiert werden können.

7.2 Das gleiche gilt auch für Anlagen, die aus tariflichen Gründen unter Plombenverschluss zu nehmen sind. Plombenverschlüsse dürfen nur von den SWE oder durch Berechtigte mit Zustimmung der SWE entfernt werden.

7.3 Wird vom Kunden oder vom Installationsunternehmen festgestellt, dass Plomben fehlen, so ist dies der SWE mitzuteilen.

8. Innenleitungen

8.1 Die zulässigen Druckverluste für Innenleitungen sind nach DVGW-TRGI zu begrenzen. Die Rohrinnenweiten sind unter Berücksichtigung der Anzahl und der Nennwärmeleistung der anzuschließenden Kundenanlagen und der zu erwartenden Erweiterung vom Installationsunternehmen festzulegen. Es dürfen nur normgerechte und DVGW-anerkannte Materialien eingesetzt werden. Die Verwendung von Kunststoffleitungen ist unzulässig.

8.2 Bei der Verwendung von Kupfer für Gasinnenleitungen sind die Bestimmungen der DVGW-Arbeitsblätter G 600 und G 600-B zwingend einzuhalten.

9. Gasströmungswächter

Von den SWE wird ein Gasströmungswächter in die Anschlussleitung eingebaut. Dies entbindet das Installationsunternehmen nicht von den Bestimmungen der DVGW-Arbeitsblätter G 600 und G 600-B.

10. Überwachungszeiträume für Gasrohrleitungen und Kundenanlagen

Die im DVGW-Arbeitsblatt G 600 und G 600-B genannten Überwachungszeiträume sind bindend.

11. Inkrafttreten / Änderungen

11.1 Diese Anschlussbedingungen treten am 1. Januar 2020 in Kraft. Die SWE behalten sich jederzeit Änderungen dieser Anschlussbedingungen vor.

11.2 Änderungen werden mit ihrer Veröffentlichung wirksam und sind Bestandteil der abgeschlossenen Gaslieferverträge.